



Satzung der Gemeinde Bickenbach über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Anleinplicht für Hunde	Seite 2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich.....	Seite 2
§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich	Seite 2
§ 4 Ausnahmen	Seite 2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	Seite 2
§ 6 In-Kraft-Treten.....	Seite 2

Satzung der Gemeinde Bickenbach über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. Seiten 158, 188) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG-BNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. Seite 629) hat die Gemeindevertretung Bickenbach am 19.11.2015 folgende Satzung über den Leinenzwang während der Brut- und Setzzeit beschlossen:

§ 1 Anleinplicht Hunde

Gemäß § 27 Abs.2 Ziffer 3 HAG-BNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde während der Brut- und Setzzeit in den nach § 2 bestimmten Gebiete an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält (Hundehalter) sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Hundeführer).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht nach § 1 gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Bickenbach. Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind. Forst im Sinne des Feld- und Forstgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind. Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Leinenpflicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die genannten Regelungen gelten nicht für Diensthunde von Behörden (z.B. Polizei, Zoll etc.), Behindertenbegleithunde, Blindenführerhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie für Jagd- und Herdengebrauchshund im Rahmen ihres entsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 b HAG-BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 während der Brut- und Setzzeit (§ 3) im Bereich nach § 2 einen Hund oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Ziffer 4 b in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist gemäß § 28 Abs.4 Ziffer 2 HAG-BNatSchG der Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach.
- (4) Nach § 56 Abs. 1 OwiG kann die zuständige Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Betroffene verwarnen oder ein Verwarnungsgeld erheben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Bickenbach, 7. Dezember 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister

[zum Inhaltsverzeichnis](#)